

Abschrift (2-fach) zur Entscheidungs-
sammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 499/73

B e s c h l u ß :

in der Entschädigungssache

Cary I. [REDACTED],

[REDACTED] Ave., S. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thamm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungsentscheidungs - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Juni 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 212 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Kläger befand sich ab Mitte 1942 in den Lagern Theresienstadt und Auschwitz. Wegen anderer Ansprüche entschädigt, meldete er erst am 1. Juni 1970 unter Berufung auf § 31 Abs. 2 BEG einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit an und bat um Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragsfrist. Er blieb damit bei der Behörde und in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg.

Das Berufungsurteil wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Die Haftstätten Theresienstadt und Auschwitz wurden in der am 2. März 1967 verkündeten 6. DV-BEG vom 23. Februar 1967, BGBl I 233, als Konzentrationslager auf-

- 2 -

geführt. Die Antragsfrist nach Art. III Nr. 1 Abs. 4
und 5 BEG-Schluss endete also mit dem 2. September 1967.
Für den erst 1970 gestellten Antrag schließt Art. VIII
BEG-Schluss eine Wiedereinsetzung in die veräußerte Frist
aus (vgl. BGH RZW 1973, 196; 1975, 315).

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)